

Direktversicherungen: Handlungsbedarf für Arbeitgeber bis zum 30.06.2005

Ab 2005 haben Arbeitnehmer für Beiträge des Arbeitgebers für eine vor dem 01.01.2005 abgeschlossene Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der die Versicherungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans erbracht werden soll, ein Wahlrecht zwischen der Lohnsteuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz und der Lohnsteuerpauschalierung der Beiträge. Betroffen sind auch Verträge, die ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenauszahlung vorsehen.

Regelmäßig kann durch Nachfrage beim Versicherungsunternehmen geklärt werden, ob für die abgeschlossene Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz vorliegen, und der Arbeitnehmer somit ein Wahlrecht hat.

Die Entscheidung des Arbeitnehmers zwischen den beiden Förderarten für die Beiträge hängt maßgeblich von seiner individuellen Situation ab, da in beiden Fördervarianten Steuern zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen. Während bei einer Lohnsteuerpauschalierung die jeweiligen Beiträge pauschal und die Leistungen in Form einer Rente mit dem sog. Ertragsanteil zu besteuern sind, sind bei Nutzung der Steuerfreiheit der Beiträge die späteren Leistungen voll zu versteuern.

Möchte Ihr Arbeitnehmer die Beiträge wie bisher pauschal lohnversteuern, ist eine sogenannte Verzichtserklärung erforderlich. In der Verzichtserklärung erklärt Ihr Arbeitnehmer Ihnen gegenüber den Verzicht auf die Anwendung der Steuerfreiheit. Die Erklärung muss Ihnen **bis spätestens 30.06.2005** vorliegen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre
Stefanie Boehne
Dipl.- Ökonomin
Steuerberaterin